## § 8c Pass- und Personalausweiswesen

- (1) <sup>1</sup>Pass- und Personalausweisbehörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinden. <sup>2</sup>Sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.
- (2) In gemeindefreien Gebieten ist diejenige Gemeinde örtlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.
- (3) Für die Ausstellung von Donauschifferausweisen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Passverordnung ist die Stadt Passau zuständige Passbehörde.